Kreisforstverwaltung Calw

Sehr geehrter Brennholzkunde,

Sie haben sich für den Kauf des umweltfreundlichen Rohstoffes Holz entschieden. Die Nutzung von Holz als Brennstoff dient dem Klimaschutz, da Holz CO_2-neutral verbrennt. Zudem werden dadurch wertvolle, endliche Energieträger wie Gas und Öl eingespart. Da die Arbeit mit der Motorsäge eine gefährliche Tätigkeit ist, möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt einige wichtige Regeln für die Waldarbeit im Landkreis Calw an die Hand geben. Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!

Merkblatt

für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz und Flächenlosen

Der Kommunal- und Staatswald im Landkreis Calw sind nach dem Zertifizierungssystem PEFC (Pan European Forest Certification) zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Standards. Dazu gehören unter anderem Aspekte der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Die nachfolgenden Regelungen sind deshalb für das Aufarbeiten von Flächenlosen und Brennholz verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz. Verstöße führen zum Verlust des Brennholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Brennholz und Flächenlose werden nur an Personen abgegeben, die den Umgang mit einer Motorsäge beherrschen. Als Nachweis dafür wird die erfolgreiche Teilnahme an einem 2-tägigen Motorsägenlehrgang verlangt. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlagen) zu tragen. Verwenden Sie nur technisch einwandfreies Werkzeug. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften Forsten sind einzuhalten. Alleinarbeit ist verboten. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden (z.B. vorher markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen). **Notrufnummer: 112**.

Holzaufarbeitung

Sämtliches liegende Holz ist aufzuarbeiten, soweit keine andere Absprache mit dem Revierleiter getroffen wurde. Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Bei stehenden Flächenlosen dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume gefällt werden. Keinesfalls dürfen zusätzlich nicht markierte Bäume (z.B. Dürrständer) gefällt werden. Diese Habitatbäume erfüllen besondere ökologische Funktionen im Wald. Darüber hinaus gehen von Ihnen besondere Gefahren bei der Waldarbeit aus. Hängengebliebene Bäume müssen zu Fall gebracht oder abgesichert werden. Wege, für die während der Aufarbeitung des Holzes eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und sofern notwendig mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Die Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen. Nach Ablauf der Aufarbeitungsfrist erlischt der Anspruch auf das Flächenlos ohne Rückvergütung des Kaufpreises.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Revierleiter eingesetzt werden.

Holzlagerung

Das Holz darf im Wald zwischengelagert werden. Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von mindestens 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben und Rückegasseneinfahrten sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Abdeckungen müssen UV-beständig und farblich unauffällig sein. Nach Abfuhr des Holzes müssen diese vollständig entfernt werden. Umweltbelastende Materialien (z.B. asbesthaltige Eternitplatten) sind zum Abdecken nicht zulässig und werden kostenpflichtig entfernt.

Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung des Holzes dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandesfläche ist verboten. Schäden an Wegen und Rückegassen sind zu vermeiden.

Haftung

Der Brennholz- oder Flächenloskäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden behält sich der Waldeigentümer Schadensersatzansprüche vor.